

Nummer				
	Öffentlichkeit / Bürgerinnen und Bürger			
	Aus der Öffentlichkeit, von Bürgerinnen und Bürgern liegen keine Äußerungen vor			
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Keine Anregungen, Bedenken, Hinweise	Keine Antwort
1	Region Hannover	x		
2	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover			x
3	Industrie- u. Handelskammer Hannover-Hildesheim			x
4	Kreishandwerkerschaft Neustadt/Burgdorf			x
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen			x
6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	x		
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			x
8	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim			x
9	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	x		
10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	x		
11	Polizeikommissariat Lehrte			x
12	DB Services Immobilien GmbH, Region Nord			x
13	Deutsche Telekom AG			x
14	Avacon AG			x
15	BS/Energy			x
16	Stadtwerke Lehrte	x		
17	ExxonMobil Production Deutschland GmbH		x	
18	Gasunie Deutschland Transport			x
19	Wasserverband Peine	x		
20	aha - Zweckverband Abfallwirtschaft	x		
21	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim			x
22	Kirchenkreisamt Burgdorfer Land			x
23	RegioBus GmbH			x
24	ADFC Ortsgruppe Lehrte			x
25	Unterhaltungsverband „Untere Fuhse“			x
26	Landesjägerschaft Nieders. e.V.			x
27	Landeshauptstadt Hannover		x	
28	Stadt Burgdorf	x		
29	Stadt Burgwedel		x	
30	Gemeinde Isernhagen			x
31	Gemeinde Uetze			x
32	NABU Niedersachsen			x
33	BUND Kreisgruppe Hannover			x
34	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover			x
35	Stadt Burgwedel			x

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	
<p>1.0</p>	<p>Region Hannover Schreiben vom 26.01.2023</p> <p>im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 09.01.2023 zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht aus Sicht des Naturschutzes und der Unteren Waldbehörde noch die folgende Stellungnahme:</p>	
<p>1.1</p>	<p>Naturschutz</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird von Seiten der UNB auf den beigefügten Auszug aus dem UIS hingewiesen und um Beachtung gebeten. Weitere Anregungen und Bedenken zu der Planung bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.</p> <p>Untere Waldbehörde</p> <p>An das Vorhaben grenzt im Nordosten Wald. Aus forstfachlicher Sicht ist ein Abstand der Bebauung zum Waldrand von 35 m notwendig. Dieser dient neben dem Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen auch der Gefahrenabwehr.</p> <p>Anhang: Karte Schutzgebiete und -objekte im Bereich des B-Plan Nr. 03/20 „Naturfreundehaus Grafhorn“, Gemarkung Arpke, Stadt Lehrte, Region Hannover</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen werden berücksichtigt. Die Verwendung gebietsheimischer Gehölze ist in den Festsetzungen vorgesehen.</p>
<p>1.2</p>	<p>Raumordnung</p> <p>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten</p>	

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen</p>	
<p>1.3</p>	<p><u>Belang Trinkwassergewinnung</u> Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03). Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP 2016 orientieren sich an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) durch Verordnung festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich nördlich von Arpke im Außenbereich. Es liegt in Gänze im Randbereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Burgdorfer Holz gemäß RROP 2016. Vorranggebiete sind als sogenannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die vorliegende Planung wäre mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die oben benannten Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung ist in der Begründung bzw. im Umweltbericht aufzuführen. Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird in dem Zusammenhang insbesondere auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen. Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht berührt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.4	<p><u>Belang Natur und Landschaft</u> Wie in der Planbegründung richtig dargestellt, ist im Planbereich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04). Im betroffenen Bereich beruht diese Festlegung auf dem Landschaftsschutzgebiet H 16 „Burgdorfer Holz“. Wie auch in der Planbegründung auf S. 5 beschrieben, wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Belang Erholung</u> Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und wird von der Region Hannover begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.5	<p><u>Bodenschutz</u> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p><u>Gewässerschutz</u> Gegen die Planung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis Das Naturfreundehaus Grafhorn liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet „Burgdorfer Holz“, jedoch nicht in der Schutzzone III B. Das Trinkwassergewinnungsgebiet „Burgdorfer Holz“ ist kein gesetzlich festgesetztes Wasserschutzgebiet. Somit gibt es auch keine Zonenunterteilung. Über die allgemeinen wasserrechtlichen Regelungen hinaus gibt es keine besonderen Schutzvorschriften oder Genehmigungsvorbehalte.</p>	<p>Der Korrektur-Hinweis wird berücksichtigt.</p>
1.7	<p><u>Immissionsschutz</u> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.8	<p><u>Regionale Naherholung</u> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.9	<p><u>Belange des ÖPNV</u> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.10	<p><u>Brandschutz</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung ist durch einen nahegelegenen Brunnen gewährleistet. Der Brunnen befindet sich am Wirtschaftsweg ca. 20 m westlich der südlichen Plangebietsgrenze. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Brunnen, der zuletzt bei einer Übung der FFW Immensen geprüft wurde. In diesem Rahmen wurden auch die Durchflussmengen erhoben, die den geforderten Mengen entsprechen.</p>
6.	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hannover Hameln Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 07.12.2022 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Für den Bauantrag wird eine Auswertung der Alliierten-Luftbilder beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beantragt. Der Hinweis wird bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
9.	<p>Forstamt Fuhrberg Schreiben vom 17. Januar 2023 Zu der o. a. Planung nehme ich seitens des Forstamts Fuhrberg für die Niedersächsischen Landesforsten Stellung. Von der Planung ist Wald indirekt betroffen, dieser grenzt im Nordosten an den Planbereich an und ist im anliegenden Luftbild markiert. Die bestehende Bebauung reicht bis auf weniger als 15 m an den Wald heran. Das ist aus Waldsicht völlig unzureichend. Umstürzende Bäume können die Gebäude sowie sich darin aufhaltende Personen erheblich gefährden. Der Waldrand wird gleichzeitig beeinträchtigt, insbesondere durch Beunruhigung, Beschaffung und Lärm. Gemäß LROP und RROP Hannover soll zwischen Wald und baulichen Nutzungen ein Abstand eingehalten werden, um gegenseitige Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermindern. Dafür gelten 100 m als Richtwert und 35 m als Minimum. Gegenüber dem Planentwurf bestehen daher aus Waldsicht Bedenken. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht es jetzt einerseits, diesen Missstand zu beseitigen und die Nutzung des Geländes den geltenden raumordnerischen Vorgaben anzupassen; andererseits sind Bebauungspläne den aktuellen Vorschriften entsprechend auszugestalten. Darum sollte die Planung dahingehend überarbeitet werden, dass die Baugrenze im Bereich des Waldes deutlich zurückgenommen wird. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich nicht mitzuteilen. Nach der Abstimmung mit dem Forstamt nachfolgend die abschließende Stellungnahme mit Schreiben vom 16.05.2023: Nach Rücksprache mit der Waldbehörde Hannover teile ich Ihnen mit, dass wir unsere Bedenken gegenüber dem zu geringen Waldabstand in diesem Fall zurückstellen. Diese Entscheidung beruht auf dem Umstand, dass der Waldabstand bereits bisher deutlich unterschritten ist und eine Suche nach sinnvollen Alternativen ohne Ergebnis geblieben ist. Voraussetzung dafür ist ein grundbuchlich gesicherter Haftungsausschluss für den Eigentümer des angrenzenden Waldgrundstücks 793/12 der Flur 3. Ein beispielhafter</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme wurde die Planzeichnung geändert: Im Bereich des bestehenden Gebäudes wird das Sondergebiet SO 3 ausgewiesen, in dem festgesetzt wird, dass dieses nur für Lagerzwecke oder Technik genutzt werden darf, nicht zum Aufenthalt von Menschen. Mit Schreiben vom 28.03.2023 begrüßt das Forstamt die geänderte Planung, da gegenüber dem vorherigen Planungsstand aus Waldsicht eine Verbesserung gegeben sei, weil im Waldrandbereich kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen mehr gegeben wäre. Nach Rücksprache mit der Unteren Waldbehörde Region Hannover sollte jedoch zunächst geprüft werden, ob die jetzt in Waldnähe vorgesehenen Nutzungen (Lagerzwecke, Tierhaltung) nicht auch an anderer Stelle des Planbereichs unterzubringen wären (z. B. am Westrand zur Feldmark hin), weil der vorgesehene Abstand von 35 m zum Wald bislang nicht eingehalten wird. Nach Prüfung durch die für die Ausführungsplanung zuständigen Planungsbüros gibt es allerdings für einen anderen Standort keinen Spielraum. Das kleine Lagergebäude soll weiterhin für Lagerzwecke genutzt werden, da es bereits vorhanden ist und sonst ein Neubau auf bislang unversiegelten Flächen erfolgen müsste. Abgesehen davon wäre eine geeignete Fläche dafür nicht vorhanden. Auch aus ökologischen Gründen wäre der Abriss eines vorhandenen Gebäudes und ein Neubau aufgrund des Ressourcen- und Energieverbrauchs sowie der Neuversiegelung einer Fläche nicht wünschenswert.</p> <p>Die örtliche Situation stellt sich außerdem so dar, dass sich die ersten Waldbäume erst weiter im Osten hinter einer Feldzufahrt befinden. Dem Hinweis der abschließenden Stellungnahme von Forstamt und Waldbehörde wird gefolgt und es erfolgt ein grundbuchlich gesicherter Haftungsausschluss für den Vorhabenträger in der vorgeschlagenen Form. Mit der Planänderung und dem Haftungsausschluss können somit die Waldbelange ausreichend berücksichtigt werden.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Text ist in der Anlage beigefügt. Der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze und dem betroffenen Wald beträgt weniger als 15 m, die Bäume erreichen dagegen eine Höhe von etwa 25 m, so dass sie im Umstürzen die Baugrenze deutlich überschreiten werden.</p>	
<p>10.</p>	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 10.01.2023 Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße 412 berührt. Wenngleich das Plangebiet nicht direkt an die Landesstraße 412 angrenzt, ist vorgesehen, den Bebauungsplan verkehrlich über einen straßenrechtlich nicht gewidmeten Zufahrtsweg an die Landesstraße anzubinden. Eine derartige, mittelbare Zufahrt an die freie Strecke der L412 fällt unter das <i>allgemeine Bauverbot des §24 Abs.1 Satz 2 des NStrG</i>. Eine Zufahrt an die Landesstraße, außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten im Sinne der §§18 und 20 NStrG als Sondernutzung, für die es grundsätzliche einer ausdrücklichen und gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis durch die NLStBV, Geschäftsbereich Hannover bedarf. Der Einmündungsbereich liegt kurz vor der Bahnüberführung in einem kurvigen Abschnitt der L412 und ist, wie den untenstehenden Bildern zu entnehmen, nicht unproblematisch, weil der durchgehende Verkehr auf dieser wichtigen Hauptverkehrsstraße nicht damit rechnen kann, dass in diesem Bereich Besucherverkehre zum Naturfreundehaus abbiegen möchten. Gefährliche Verkehrssituationen mit potentiellen Unfallgefahren für alle Verkehrsteilnehmer sind hier nicht von der Hand zu weisen. Sofern bereits heute das bestehende Naturfreundehaus Grafhorn verkehrlich über diesen Wirtschaftsweg angebunden ist, ist eine von hier aus erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht auffindbar. Ungeachtet dessen würde eine derartige Sondernutzungserlaubnis erlöschen, weil mit der Weiterentwicklung als Jugendbildungseinrichtung, der Errichtung eines archäologischen Freilichtmuseums und die</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung des Naturfreundehauses erfolgt bereits aktuell über den von der L 414 abzweigenden Zufahrtsweg. Obwohl sie auch regelmäßig vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird, ist sie bislang nicht als Gefahrenschwerpunkt aufgefallen. Im Rahmen des Ausbaus der NAKUBI ist der Neubau eines Gästehauses (Aufstockung um 10 Betten) geplant, das vor allem von Schulklassen genutzt werden soll. Die Klassen sollen gebündelt mit (Klein-) Bussen anreisen, so dass nur von wenigen zusätzlichen Fahrten am An- und Abreisetag auszugehen ist. Hinzukommen – wie bereits in der Vergangenheit – die Fahrten der 1-2 Beschäftigten sowie einzelne Fahrten im Wirtschaftsverkehr zur Versorgung der Gäste. Das Verkehrsaufkommen wird sich demnach unwesentlich erhöhen. Auf Empfehlung des Verkehrsplanungsbüros SHP und in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden sollen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Wegweisung aus beiden Richtungen erfolgen, die auf den einmündenden Weg aufmerksam machen, ggf. auch mit Vorwegweisern. Die Standorte werden bei einem Ortstermin der Verkehrsbehörde geklärt. In Hinblick auf die Sondernutzungserlaubnis liegt folgende Aussage der Verkehrsbehörde der Stadt Lehrte vor: „Die Widmungen der Straße Zum Grafhorn aus den Jahren 1969 und 2007 umfassen auch das Flurstück 674/4 der Flur 3 in der Gemarkung Arpke.“ Lediglich das unmittelbar zum Grundstück führende Flurstück 678 ist von dieser Widmung nicht umfasst. Hier ist mit dem Realverband als Eigentümer bis zum Satzungsbeschluss eine Nutzungsvereinbarung zu treffen. Eine alternative Erschließung besteht nicht, da die Zuwegung von Immensen über die Grafhornstraße zunächst durch ein Wohn-</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Erneuerung/Erweiterung des Gästehauses eine qualitativ und quantitativ anderer Zufahrtenverkehr entstünde.</p> <p>Im Sinne der gebotenen Verkehrssicherheit auf der L412 kann ich dieser Erschließungsform nur zustimmen, wenn keine andersartige verkehrliche Erschließung über rückwärtige Gemeindestraßen o.ä. mit weniger Verkehrsbelastung gegeben ist und wenn, in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, Polizei und Straßenbauverwaltung bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen im Einmündungsbereich ergriffen werden, die diese gefährliche Verkehrssituation entschärfen können.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizufügen.</p>	<p>gebiet verläuft und nicht endausgebaut ist und der weiterführende Wirtschaftsweg mehrere enge Kurven aufweist, die die Befahrbarkeit (insb. mit größeren Fahrzeugen) einschränken.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hinweise der Verkehrsbehörde berücksichtigt werden.</p>
<p>16.1</p>	<p>Stadtwerke Lehrte Gas Schreiben vom 03. 01.2023 <u>Gas</u> In dem Gebiet liegt keine Gasversorgung vor und ist auch nicht geplant. <u>Strom</u> Aktuell werden die Gebäude von der nahegelegenen Trafostation mit Strom versorgt. Die Leistung der Trafostation ist noch nicht ausgeschöpft, aber begrenzt. Wenn der Leistungsbedarf, auch im Hinblick auf Photovoltaik, sowie eventuelle Wärmepumpen, feststeht, können wir fundierte Aussagen zu erforderlichen Ausbaumaßnahmen treffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16.2</p>	<p>Stadtwerke Lehrte Strom Schreiben vom 09.12.2022</p> <p>Betreffend der Stromversorgung wegen der Umgestaltung des Naturfreundehauses geben die Stadtwerke Lehrte GmbH zur Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die derzeitige Stromversorgung des Objektes ist auf 30kW begrenzt. • An diesem Standort ist als Maximalgröße einer Photovoltaikanlage der Wert 14,5kWp anzugeben. • Sofern eine größere Anschlussleistung (Verbrauch oder Einspeisung für PV, BHKW, Wärmepumpe oder PV) erforderlich sein sollte, wäre ein neuer Hausanschluss, verbunden mit einer 	<p>Zur Deckung des höheren Verbrauchs sowie ggf. auch im Zusammenhang mit der PV-Anlage ist bereits eine Verstärkung des Stromanschlusses vorgesehen. Details, auch im Zusammenhang mit dem vorgesehenen hohen Maß einer Eigenversorgung über PV-Anlage und Energiespeicher, werden mit den Stadtwerken Lehrte abgestimmt. Die Kosten werden vom Vorhabenträger getragen.</p>

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Leitungsverlegung von etwa 200m Länge (Kosten etwa 20.000€) erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sollte die erforderliche Anschlussleistung für den Verbrauch die bisher möglichen 30kW überschreiten, wäre der Einbau eines größeren Transformators, verbunden mit erhöhten nachhaltigen Verlusten erforderlich. Das würde die Stadtwerke Lehrte GmbH zusätzlich mehr als 10000€ kosten. <p>Wir bitten darum, die zur Kenntnis gegebenen Fakten bei der wirtschaftlichen und ökologischen Planung und Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p>	
17	<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Auftrag von BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und Nord-deutsche Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) Schreiben vom 7.12.2022 Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben (s. Betreff) nicht betroffen sind.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	<p>Wasserverband Peine (WV Peine) Schreiben vom: 03.01.2023 Zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: 1) Im o. g. Plangebiet befinden sich keine trinkwassertechnischen Anlagen des Wasserverbandes Peine, jedoch das Trinkwassergewinnungsgebiet unseres Wasserwerks Burgdorfer Holz. Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser oder die Vorflut eingeleitet werden. 2) Bei Planung und Ausführung dezentraler Oberflächenwasserversickerungsanlagen empfehlen wir die Anwendung der Hinweise und Anregungen des Regelwerks DWA A 102.</p>	Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.
20	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Schreiben vom 29.12.2022 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wie unter</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und – soweit zutreffend – berücksichtigt.

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Punkt 4 Ihrer Begründung beschrieben, wurde das Büro PGT Umwelt und Verkehr GmbH beauftragt, eine Lösung für mögliche Probleme bei Begegnungsverkehr zu erarbeiten. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass alle Straßen und Wege, die zwecks Entsorgung befahren werden müssen, Lkw-geeignet auszulegen sind. So sind für 'aha'-Fahrzeuge eine Bodenlast von 26 Tonnen und ein Kurvenradius von 9 m bei bis zu 10,30 m Fahrzeuglänge zu berücksichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen und die Ausweichflächen – auch bei feuchten und winterlichen Witterungsverhältnissen – für einen reibungslosen Begegnungsverkehr geeignet sein.</p> <p>Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von Ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).</p> <p>Sofern Straßen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen oder wegen zu geringer Straßenbreite bzw. wegen fehlender Wendemöglichkeiten nicht befahren werden können, muss an der nächsten durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße ein Sammelplatz festgelegt werden, an dem die Abfallbehälter (Behälter oder Restabfall- und Biosäcke, Wertstoffsäcke) am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt werden können.</p>	<p>Die Erschließung für das Plangebiet wird überwiegend von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Eine entsprechende Tragfähigkeit der Wege ist deshalb gegeben. Für den Begegnungsverkehr werden zusätzliche Ausweichstellen eingerichtet.</p> <p>Für den bisherigen Betrieb des Naturfreundehauses erfolgte bereits eine Müllentsorgung durch 'aha'-Fahrzeuge. Probleme dabei sind nicht bekannt.</p>
27	<p>Landeshauptstadt Hannover Schreiben vom 07.12.2022 Wir danken Ihnen für die Beteiligung an den o.g. Bauleitplanverfahren. Wir haben die beabsichtigten Darstellungen und Festsetzungen geprüft. Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen sind daher von uns nicht mitzuteilen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
28	<p>Stadt Burgdorf Schreiben vom 11.01.2023 Zur geplanten 15. Änderung des FNP der Stadt Lehrte und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Grafhorn“ bestehen seitens der Stadt Burgdorf keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan 03/20 „Naturfreundehaus Grafhorn“
 Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Stand: 13.10.2023

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Vielmehr begrüßt die Stadt Burgdorf die Weiterentwicklung des Standortes des Naturfreundehauses Grafhorn ausdrücklich. Die Stadt Burgdorf bittet aber, auch langfristig sicherzustellen, dass die Zufahrt zum Gelände für den motorisierten Individualverkehr allein über die beiden vorgesehenen Routen erfolgt, und nicht etwa über den Peiner Weg oder das Burgdorfer Holz.</p>	
<p>35</p>	<p>Stadt Burgwedel Schreiben vom 02.12.2022 Ihre Planung berührt keine von der Stadt Burgwedel wahrzunehmenden Belange. Es sind keine Planungen eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>